

Bekanntmachung

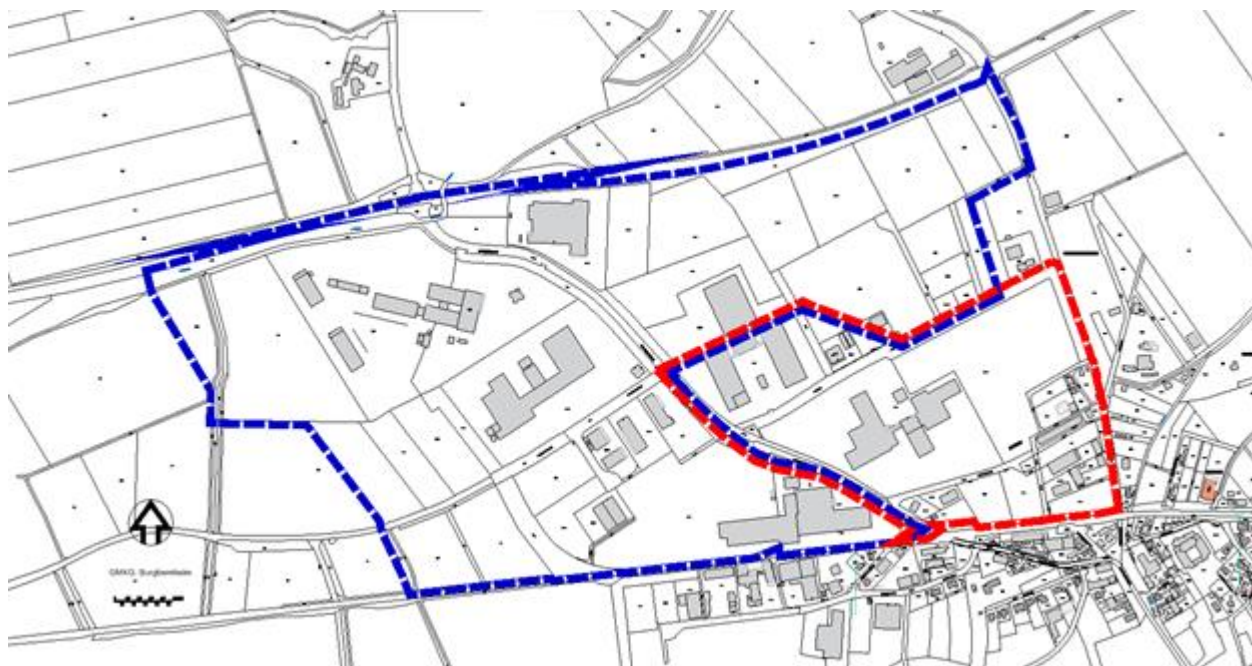
Bauleitplanung der Stadt Burgbernheim; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Grund" und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "In der westlichen Trieb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Inkrafttreten

Der Stadtrat Burgbernheim hat am 04.07.2017 in öffentlicher Sitzung

- a. die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Grund" und
- b. die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der westlichen Trieb“

gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Satzung beschlossen.

Die Änderungen der Bebauungspläne ergeben sich aus folgendem Kartenausschnitt:



(ohne Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „In der westlichen Trieb“

Die Bebauungspläne und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungspläne können einschließlich ihrer Begründungen in der Stadt-/ Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretenen Bebauungspläne und deren Begründungen werden ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht.

www.burgbernheim.de/bebauungsplan

Da es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt wird auf die zusammenfassenden Erklärungen nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet. Umweltberichte sind nicht erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Burgbernheim, 25.07.2017
Stadt Burgbernheim



S c h w a r z
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 25.07.2017 Abgenommen am: 25.08.2017 Unterschrift:
--